

IV ZR 128/59

Verkündet
am 11. November 1959
Schorn, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2423 098

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der minderjährigen Maria F [REDACTED] in B [REDACTED],
S [REDACTED] Nr. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch das Kreis-
jugendamt in B [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

den Hilfsarbeiter Alfons J [REDACTED] in D [REDACTED]
Nr. [REDACTED], bei B [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. November 1959 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrich-
ter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Ur-
teil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 20. März 1959 aufgehoben.

Das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts
Deggendorf vom 1. Dezember 1958 wird geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der
Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist am [REDACTED] 1951 außerehelich geboren. Auf die von ihr erhobene Klage wurde durch Versäumnisurteil des Amtsgerichts in Viechtach vom 11. September 1951 die Zahlvaterschaft des am [REDACTED] 1927 geborenen jetzigen Klägers festgestellt und dieser verurteilt, an die Beklagte eine Unterhaltsrente zu zahlen. Zwischen den Parteien schwebte später noch ein weiterer Rechtsstreit auf Änderung dieser Unterhaltsleistungen, in dem der jetzige Kläger seine Vaterschaft nicht in Abrede gestellt hat.

In dem vorliegenden Verfahren hat der Kläger beantragt, festzustellen, daß er nicht der Vater der Beklagten sei.

Er hat vorgetragen, vor seiner im Jahre 1953 erfolgten Eheschließung habe seine Ehefrau nicht gewußt, daß er als Vater der Beklagten gelte. Später habe es deshalb in seiner Ehe Streit gegeben, und seine Frau habe die Fortsetzung der Ehe davon abhängig gemacht, daß er die Vaterschaft kläre. Er habe deshalb ein Interesse an der von ihm verlangten Feststellung. Die Beklagte sei nicht von ihm erzeugt. Er habe mit ihrer Mutter nur vor der gesetzlichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr gehabt. Während der Empfängniszeit habe die Mutter der Beklagten mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß es dem Kläger an einem rechtlichen Interesse für die von ihm begehrte Feststellung fehle, und hat behauptet, zwischen dem Kläger und

- 3 -

ihrer Mutter habe in der gesetzlichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr stattgefunden.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt, und das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Beklagte hat, als der Rechtsstreit auf die von ihr eingelegte Revision noch bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht anhängig war, das Rechtsmittel durch ihren erstinstanzlichen Prozeßvertreter ordnungsgemäß begründet (§ 8 Abs. 1 EGZPO). Innerhalb der nach § 7 Abs. 5 EGZPO neu in Lauf gesetzten Frist zur Begründung der Revision hat sie beantragt, ihr für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof das Armenrecht zu bewilligen und einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt beizuordnen. Dem Antrag ist erst nach dem Ablauf der Revisionsbegründungsfrist stattgegeben worden. Ihr ist auf ihren Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist zu bewilligen, da die Voraussetzungen der §§ 233, 234, 236 ZPO vorliegen und die Beklagte deshalb die Möglichkeit haben muß, ihre bereits eingereichte Revisionsbegründung durch Ausführungen des Rechtsanwalts, der sie vor dem Bundesgerichtshof vertritt, zu ergänzen.



Hinweis: Alle Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

II.

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß über die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft im Statusprozeß zu entscheiden ist, und daß der Mann, der eine solche Feststellung gegenüber dem beklagten Kind begehrt, das rechtliche Interesse daran besonders dartun und beweisen muß.

Auch die in dem angefochtenen Urteil enthaltenen Ausführungen darüber, daß der im Statusverfahren mit der negativen Abstammungsklage obsiegende angebliche Erzeuger der Vollstreckung aus einem gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Unterhaltsurteil mittels des Statusurteils wirksam nicht begegnen kann, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Darauf, ob das für den Unterhaltsprozeß in letzter Instanz zuständige Landgericht in seiner Rechtsprechung die gegenteilige Rechtsansicht vertritt, kommt es nicht an, da die Rechtslage in vollem Umfang auf Grund der Rechtserkenntnis, die das im Statusprozeß entscheidende Gericht hat, beurteilt werden muß. Die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft ist insbesondere nicht dazu bestimmt, Rechtsnachteile zu beseitigen, die der im Unterhaltsprozeß verurteilte Mann dadurch erlitten hat, daß er die in ihm ergangene Entscheidung hat rechtskräftig werden lassen.

Auch Erörterungen, die im Gesetzgebungsverfahren über eine Änderung des derzeitigen Rechtszustandes stattfinden, wie sie in Art. 3 Nr. 2 des Regierungsentwurfs zu einem Familienrechtsänderungsgesetz ihren Ausdruck gefunden haben (BT-Drucks. 3. Wahlperiode Nr. 530 S. 7, 26), können keinen Anlaß zu einer abweichenden Beurteilung des gegenwärtigen Rechtszustandes geben.

Es trifft ferner zu, daß Schwierigkeiten in der Ehe, die durch das Vorhandensein eines unehelichen Kindes des Ehemannes oder den Verdacht, daß das Kind von ihm abstamme, eingetreten sind, dessen rechtliches Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft nicht zu begründen vermögen.

In dem angefochtenen Urteil wird weiter ausgeführt: Das Interesse des Klägers erschöpfe sich ersichtlich darin, daß er von der Unterhaltsrente für die Beklagte freikommen wolle. Unter den hier gegebenen Umständen sei dieses Interesse ausnahmsweise als berechtigt anzuerkennen. Denn auf Grund der im ersten Rechtszug erstatteten Blutgruppengutachten stehe fest, daß der Kläger als Vater der Beklagten ausgeschlossen sei. Zur Erstattung dieser Gutachten sei es zwar dadurch gekommen, daß das Landgericht die Feststellungsklage zu Unrecht als zulässig angesehen habe und deshalb in eine sachlich-rechtliche Prüfung des Klaganspruchs eingetreten sei. Das am Schluß der mündlichen Verhandlung vorliegende Ergebnis der Blutgruppengutachten habe jedoch den zunächst wohl vorliegenden Mangel der prozessualen Voraussetzungen des § 256 ZPO geheilt. Da nunmehr erwiesen sei, daß der Kläger nicht der Vater der Beklagten sei, bestehe die Möglichkeit, daß deren gesetzlicher Vertreter den Kläger nicht mehr auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch nehmen werde, nachdem im Statusverfahren das Nichtbestehen der Vaterschaft festgestellt sei.

Mit dieser Begründung kann jedoch ein rechtliches Interesse des Klägers an der Feststellung, er sei nicht der Vater der Beklagten, nicht bejaht werden.

Der erkennende Senat hat zwar ausgesprochen, daß das Bestreben, der Unterhaltspflicht enthoben zu werden, trotz der Unmöglichkeit, ein Unterhaltsurteil durch ein ihm widersprechendes Statusurteil außer Kraft zu setzen, ein rechtliches Interesse an der negativen Vaterschaftsklage begründen kann, wenn der Kläger erwarten darf, daß der gesetzliche Vertreter des Kindes auf Grund einer entsprechenden Feststellung im Statusprozeß von der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen absehen wird (LM BGB § 1717 Nr. 7). Eine solche Erwartung ist jedoch nur ausnahmsweise berechtigt. Der gesetzliche Vertreter des Kindes, insbesondere der Amtsvormund, hat in erster Linie die Pflicht, die Belange seines Mündels wahrzunehmen, und er wird deshalb in der Regel vermögensrechtliche Ansprüche des Kindes nur dann nicht durchzusetzen versuchen, wenn ganz besondere Umstände ihm das als recht und billig und dem Kinde zumutbar erscheinen lassen, insbesondere wenn ihm sonst der Vorwurf eines unsittlichen Verhaltens gemacht werden müßte. Allein die Feststellung, daß das Unterhaltsurteil, von dem der gesetzliche Vertreter Gebrauch macht, unrichtig ist und die Vaterschaft in Wirklichkeit nicht besteht, reicht dazu nicht aus (Urteile des Senats NJW 1956, 668, 669 sowie vom 5. März 1958 IV ZR 237/57, vom 18. Juni 1958 IV ZR 34/58 und vom 15. Oktober 1958 IV ZR 93/58).

So genügt es auch unter den gegebenen Umständen nicht, daß die Vaterschaft des Klägers nach den bisherigen Beweisergebnissen eindeutig auszuschließen ist und deren Nichtbestehen durch ein Statusurteil festgestellt wird. Der Kläger, der zur Zeit der Geburt der Beklagten 23 Jahre alt war, muß sich nämlich enthalten lassen, daß er sich nicht um eine Klarstellung der Verhältnisse bemühte, als er von der Beklagten auf Zahlung von Unter-

halt in Anspruch genommen wurde. Wenn er diesen Anspruch für unbegründet hielt, durfte er nicht völlig untätig bleiben und ein gegen ihn ergangenes Versäumnisurteil auf Zahlung von Unterhalt rechtskräftig werden lassen, anstatt in dem Verfahren vorzubringen, daß die Mutter der Beklagten nicht von ihm schwanger geworden sein konnte. Durch seine Untätigkeit und sein Schweigen bewirkte er, daß der Vertreter des Kindes von sich aus ebenfalls weder für die Ermittlung der als wirklicher Erzeuger in Betracht kommenden Person sorgte noch dafür, daß das Kind gegen diesen einen vollstreckbaren Titel wegen der Unterhaltszahlungen erlangte. Es wurde weiter die Gefahr herbeigeführt, daß der wirkliche Erzeuger beim Unterbleiben aller weiteren Nachforschungen später überhaupt nicht mehr werde festgestellt werden können.

Es ist daher nicht unbillig, wenn der Amtsvormund sich wegen der Unterhaltsleistungen weiter an den Kläger hält. Anhaltspunkte dafür, daß der Amtsvormund gleichwohl im vorliegenden Fall ein zu Ungunsten der Beklagten ergehendes Statusurteil zum Anlaß nehmen würde, von dem Kläger keine weiteren Unterhaltszahlungen zu verlangen, sind in dem angefochtenen Urteil nicht festgestellt und auch nicht hervorgetreten. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht nicht annehmen, der Kläger dürfe erwarten, auf Grund des im Statusprozeß ergehenden Urteils von weiteren Unterhaltsleistungen verschont zu werden. Die Unrichtigkeit des Unterhaltsurteils ist deshalb kein ausreichender Grund, um das Feststellungsinteresse des Klägers anzunehmen.

Im übrigen steht hier auf Grund der erstatteten Blutgruppengutachten die Unrichtigkeit des Unterhaltsurteils ohnedies eindeutig fest. Der Amtsvormund wird deshalb

etwaige von ihm zu treffende Maßnahmen nicht erst davon abhängig machen können, daß das Nichtbestehen der Vaterschaft ausdrücklich durch ein Statusurteil festgestellt wird. In dem vorliegenden Rechtsstreit ist nicht darüber zu entscheiden, ob es dem Amtsvormund unabhängig davon, ob ein Statusurteil ergeht, geboten erscheinen müßte, sich zur Entlastung des Klägers darum zu bemühen, einen vollstreckbaren Titel gegen eine als wirklicher oder vermutlicher Erzeuger nach dem materiellen Recht in Betracht kommende Person zu erlangen, nachdem sich die Annahme der Vaterschaft des Klägers eindeutig als unrichtig herausgestellt hat und andere dafür in Frage kommende Männer bekannt geworden sind.

Da es an einem rechtlichen Interesse für die von dem Kläger begehrte Feststellung fehlt, muß das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben, das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage als unzulässig abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Wilden